

Gemeinsame Satzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl zur Änderung der Satzung für das Auswahl- und Zulassungsverfahren für den gehobenen Verwaltungsdienst

vom 29.07.2026 / 29.07.2026

Aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und § 58 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139, S. 5) geändert worden ist, haben der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 29.07.2026 und der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl am 29.07.2026 die nachstehende gemeinsame Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung für das Auswahl- und Zulassungsverfahren für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 18.10.2023, zuletzt geändert durch Änderungssatzungen der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 23.07.2025 und der Hochschule Kehl vom 30.07.2025, beschlossen.

Artikel 1

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Innerhalb der Höchstgrenze von 50 Prozent der Zulassungszahl nach Absatz 2 Satz 1 können die Hochschulen abweichend von Absatz 2 befristet für das Auswahlverfahren 2027 (Bewerbungszeitraum: 1. August 2026 bis 15. Juli 2027) bereits vor Abschluss des Auswahlverfahrens Zulassungen ohne Nebenbestimmung an Personen erteilen, die
1. basierend auf den Daten des Vorjahres für die endgültige Zulassung mindestens unter den besten 40 Prozent bei der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 APrOVw gD, im Falle des § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG der Durchschnittsnote der Eignungsprüfung liegen und
 2. von einer Ausbildungsstelle ausgewählt sind (frühzeitige endgültige Zulassung).

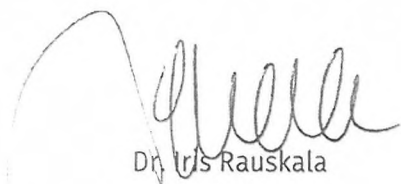
Bezüglich der Verlängerung der Regelung in Satz 1 werden die Senate der Hochschulen nach Abschluss des Auswahlverfahrens 2027, jedoch vor Beginn des Auswahlverfahrens

2028 (Bewerbungszeitraum: 1. August 2027 bis 15. Juli 2028) auf Grundlage der Bewerbungszahlen des abgeschlossenen Auswahlverfahrens entscheiden.

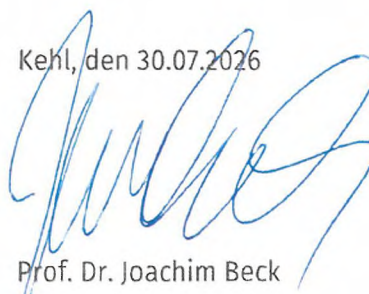
Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 30.07.2026


Dr. Iris Rauskala
Rektorin

Kehl, den 30.07.2026


Prof. Dr. Joachim Beck
Rektor

Bekanntmachung im Internet
am 30.07.2026 Br